

waltungsbehörden (§ 1 der Ausführungs-Berordnung zur Gewerbeordnung, vom 28. März 1892) zu. Den Kreishauptmannschaften wird jedoch die Befugnis vorbehalten, für ihren Bezirk oder größere Teile desselben einheitliche Taxen festzusetzen. In diesem Falle treten besondere örtliche Festsetzungen außer Kraft. Die Bezirks- oder Kreisaußschüsse sind zur Beratung hinzuzuziehen.

Die Festsetzung der Gebührentaxen der Stellenvermittler für Bühnenangehörige behält sich das Ministerium des Innern vor.

Die Festsetzung der Taxen hat für die Berufe zu erfolgen, in denen eine gewerbsmäßige Stellenvermittlung im Bezirke betrieben wird.

Als Gebühren der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten kommen die Einrückungsgebühren und die Bezugskosten der Listen in Betracht.

§ 3. Als öffentliche Arbeitsnachweise im Sinne des § 2 Absatz 2 Ziffer 2, des § 5 Absatz 1 und des § 9 Absatz 3 des Gesetzes sind solche anzusehen, die von einer Gemeinde oder einem anderen öffentlichen Verbands errichtet sind, nicht auch solche, die lediglich von Gemeinden unterstützt werden. Es liegt aber ebensowohl im Sinne des § 2 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes, daß bei Prüfung der Bedürfnisfrage das Vorhandensein auch anderer gemeinnütziger Arbeitsnachweise als öffentlicher berücksichtigt wird, wie es unbenommen ist und sogar geboten sein kann, andere Arbeitsnachweise, insbesondere wenn der Träger des gemeinnützigen Arbeitsnachweises ein Verein ist, diesen vor Festsetzung der Taxen zu hören.

§ 4. Welche Behörde als Polizeibehörde im Sinne des § 7 des Gesetzes zu gelten hat, bestimmt sich nach § 2 der Ausführungs-Berordnung zur Gewerbeordnung.

§ 5. Diese Verordnung tritt, soweit vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung des Stellenvermittlergesetzes in Frage kommen, sofort, im übrigen mit dem letzteren in Kraft.

Dresden, den 27. August 1910.

Ministerium des Innern.

Graf Bisshum v. Eckstädt.

Blotzke.